

Abschrift

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 25. März 1924

Nr. 124/24.

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Leo Paukert (Lichtspielgewerbe)

Architekt Baur (Kunst und Literatur)

Redakteur Korn und)

Zimmermann) Volkswohlfahrt.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die
Zulassung des Bildstreifens

„Der Kampf um das Weib im Wandel der Zeiten„

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

Für Antragsteller: Frau Mellini und

Hosseann

mit Vollmacht, die zwecks Verstempelung zurückgegeben wurde.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde
äusserte sich der Antragsteller zur Sache. Er beantragte, den Bildstreifen unter
folgendem Titel zu genehmigen: „Liebeserklärungen im Wandel der Zeiten„
mit dem Untertitel „Der Kampf um das Weib„. Der Antragsteller erklärte sich
mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 6. März 1924 -
Nr. 8214- wird dahin abgeändert:

Der Titel des Bildstreifens lautet: „Liebeserklärungen im Wandel der
Zeiten„ mit dem Untertitel: „Der Kampf um das Weib„.

Folgende Teile sind verboten:

1. In dem Abschnitt „Urzeit“, der Teil der Kampfszene, in der man den Kopf eines Urmenschen sieht, den zwei Hände an der Gurgel packen: Der Besiegte blickt noch ein paar Mal mit entsetzten Gesicht auf, dann sinkt sein Kopf zurück und seine Augen schliessen sich. Länge 5,80 m
2. Der Abschnitt „Rokoko“, beginnend mit dem Untertitel „Die unverzeihliche Untreue“, bis zum Beginn des Abschnitts „Biedermeier“, (Drei Personen sitzen speisend am Tisch, die weibliche Person begibt sich ins Nebenzimmer und setzt sich auf den Rand eines dort stehenden Bettes; der jüngere der beiden Männer schleicht ihr nach, liebkost sie und sitzt schliesslich in zärtlicher Umarmung mit ihr auf dem Bett). Länge 131 m

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

Der Bildstreifen will den ewigen Kampf des Mannes um den Besitz des Weibes veranschaulichen. Er zeigt diesen Kampf in der Urzeit, im Altertum, im Mittelalter, im Zeitalter der Renaissance und des Rokoko und in der Jetztzeit in kurzen Szenen. Der Urmensch erschlägt seinen Widersacher und nimmt mit dem Recht des Stärkeren von dem herrenlosen Weib Besitz. Das Altertum macht das Weib zur Handelsware. Die Rokokoscene schildert „die verzeihliche Untreue“, (Titel 13). Ein Ehepaar von erheblichen Altersunterschied sitzt mit dem Liebhaber der Frau bei Tisch. Die Frau entfernt sich ins Nebenzimmer und beobachtet, auf dem Bettrand sitzend, wie der Verehrer den Gatten in Schlaf trinkt. Sobald der Alte einnickt, schleicht der Liebhaber zu der Frau. Die Jetztzeit wird unter der Devise: „Time is money“, versinnbildlicht. Ein verlebter Kavalier sucht bei dem Heiratsvermittler aus einer Handvoll Bilder mehr oder XXX der älterer Frauen diejenige aus, die das meiste Geld mit in die Ehe bringt.

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen mit den aus dem Urteilstenor der Vorentscheidung ersichtlichen Ausschnitten zugelassen. Der Vorsitzende hält die verfügbaren Ausschnitte für unzureichend, um die entsittlichende

Wirkung des Bildstreifens aufzuheben und begehrt mit der Beschwerde das gänzliche Verbot der Abschnitte „Rokoko„ und „Moderne„. Auf den verlesenen Inhalt der Beschwerde wird Bezug genommen. Der Antragsteller hat Freigabe des Bildstreifens und Zurückweisung der Beschwerde beantragt. III. Der Amtsbeschwerde des Vorsitzenden war der Erfolg nicht zu versagen, soweit sie sich auf den Abschnitt „Rokoko„ des Bildstreifens bezieht.

Unter dem Titel „Die verzeihliche Untreue„ wird der Ehemann in einer Ehe mit grossem Altersunterschied der Ehegatten als etwas selbstverständliches und erlaubtes hingestellt. (Titel 15: „Alter Mann der jungen Frau, ist er klug, nimmt’s nicht genau„) Eine derartige leichte Auffassung der Ehe widerspricht ihrem Wesen als einer staatlichen Einrichtung und ist geeignet, moralverletzend zu wirken. Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde insoweit beigetreten. Dagegen hat sie sich nicht der Ansicht des Beschwerdeführers anzuschliessen vermocht, dass auch der letzte Abschnitt des Bildstreifens „Moderne„ als „in einem höheren Sinne entsittlichend„ zu wirken geeignet sei. Der Geschäftsabschluss beim Heiratsvermittler ist eine auch dem Durchschnittsbesucher erkennbare Satire auf Zustände, deren tatsächliches Vorhandensein nicht geleugnet werden kann. Eine entsittlichende Wirkung ist von dieser Darstellung nicht zu erwarten. Auch die Titel „Time is money„ (19) und „Wie viel„ (20) sind unter diesem Gesichtspunkt im Gegensatz zur Vorentscheidung nicht zu beanstanden.

Das Vorderurteil hat in dem Abschnitt „Urzeit„ die beiden Bilder des Urweibs für entsittlichend erklärt, in denen ihre entblösste Brust sichtbar wird. Nacktheit ist aber nur dann geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn sie in lüsterner, die Sinne erregender Form dargestellt wird. Das ist vorliegend nicht der Fall. Damit entfällt zugleich die Berechtigung der Teilverbote zu Ia und b der Vorentscheidung.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung regelt § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerialbl. S.1033).

Gez. Seeger.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor